

Einstweilige Verfügung

wegen: Unterlassung und Übertragung des Nutzungsrechtes

Zur Sicherung des Unterlassungsanspruches der klagenden und gefährdeten Partei wird dem Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei bis zurechtskräftigen Beendigung des gegenständlichen Rechtsstreites aufgetragen,

- a) es ab sofort zu unterlassen, den Domain-Namen "bundesheer.at" zur Kennzeichnung einer Web-Site zu verwenden,
- b) unter dem Domain-Namen "bundesheer.at." keine eigenen Inhalte bzw. Informationen anzubieten,
- c) es ab sofort zu unterlassen, jemanden anderen die Verwendung des Domain-Namens "bundesheer.at" zur Kennzeichnung einer Web-Site einzuräumen,
- d) den Domain-Namen "bundesheer.at" bis zur rechtskräftigen Beendigung des vorliegenden Rechtsstreites nicht zu veräußern oder sonst weiterzugeben.

Begründung:

Mit Klage vom 28.3.2000, bei Gericht eingelangt am 29.3.2000, beehrte die klagende Partei und gefährdete Partei (infolge kurz klagende Partei), dem Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei (infolge kurz Beklagter) die Verwendung des Domain-Namens "bundesheer.at" zur Kennzeichnung seiner Internet-homepage in dieser oder einer ähnlichen, das Namensrecht der klagenden Partei am Namen "Bundesheer" verletzenden Form, insbesondere auch in Verbindung mit anderen top level Domains, zu untersagen, ihm aufzutragen, in die Übertragung des Domain-Namens "bundesheer.at" auf die klagende Partei die Republik Österreich, einzuwilligen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteiles alle zur Übertragung dieser Domain-Namen erforderlichen Handlungen zu setzen, wie insbesondere die entsprechende Eingabe im Internet, einer Erklärung gegenüber der zuständigen Domain-Vergabestelle sowie die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Die klagende Partei bringt hiezu zusammengefasst vor, dass der Beklagte mit seinem Domain-Namen unbefugt in die Rechte der Klägerin eingreife. Die Aufgaben des österreichischen Bundesheeres, so insbesondere die militärische Landesverteidigung, Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit, Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren, etc. sei in Art 49 B-VG niedergelegt und auf einfach gesetzlicher Ebene im Wehrgesetz 1990, BGBl 1990/305, geregelt. Der Begriff Bundesheer - als Name, Bezeichnung, Identifikationsmerkmal, Verwaltungszweig oder ähnliches - werde in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, in amtlichen Verlautbarungen, Zeitungsartikeln, Rundfunkmeldungen etc. stets mit der Republik Österreich, dem Rechtsträger des Bundesheeres in Verbindung gebracht. Was unter Bundesheer zu verstehen sei, erscheine im Bewusstsein der Öffentlichkeit eindeutig festgelegt, nämlich die bewaffnete Macht der Republik Österreich.

Jeder Internet-User, der die Domain "bundesheer.at" aufrufe, gehe daher automatisch vom offiziellen Charakter dieser Domain aus. Durch die ohne Legitimation erfolgende Verwendung des Domain-Namens "bundesheer.at" als Kennzeichen einer nicht vom Bundesheer betriebenen Homepage und Web-Site würde die Öffentlichkeit in Irrtum geführt. Es bestehe die offenkundige Gefahr einer Verwechslung der Internetinformationen des Beklagten mit jenen Informationen, die die Klägerin ins Internet stellen würde.

Der Name "Bundesheer" sei nicht bloß beschreibend, er repräsentiere und bezeichne einen bestimmten Bereich hoheitlicher staatlicher Tätigkeit und sei daher als Bestandteil ihres Namensrechtes ausschließlich der Republik Österreich vorbehalten und zu ihren Gunsten rechtlich geschützt und schutzwürdig. Der Internet Domain komme Kennzeichnungs- und Namensfunktion zu, sodass die Verwendung des Namens "Bundesheer" als Internet-Domain, das gesetzlich geschützte Namensrecht der Klägerin verletze.

§ 43 ABGB räume dem Namensträger das Recht ein, seinen Namen zu führen und jeden anderen vom Gebrauch auszuschließen. Der unbefugte Gebrauch eines Namens setze lediglich voraus, dass der Namensträger zu Unrecht mit bestimmten Handlungen des anderen im Zusammenhang gebracht werde, oder der Anschein ideeller Beziehungen zwischen dem verletzten Namensträger und dem Dritten erweckt werde. Die Gefahr eines unwiderbringlichen Schadens bestehe bereits darin, dass das Österreichische Bundesheer in Vollziehung der Gesetze tätig sei und daher

der wichtigen, authentischen und amtlichen Information der Internet-User größte Bedeutung zukomme.

Derzeit enthalte die Web-Site des Beklagten noch keine Informationen über das österreichische Bundesheer, doch bliebe es dem Beklagten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens weiterhin unbenommen, solche Informationen aufzunehmen, woraus sich die Notwendigkeit ergebe, die Aufnahme der angekündigten Informationen durch den Beklagten zur Vermeidung drohender wiederholter Nachteile für die Klägerin bereits jetzt hintanzuhalten, wozu die begehrte einstweilige Verfügung die geeignete Maßnahme bilde.

Dem Beklagten wurde eine Frist zur Äußerung binnen 3 Tagen gesetzt. Eine Äußerung langte nicht ein.

Als Bescheinigungsmittel legte die Klägerin einen Auszug aus der Anmeldung des Domain-Namens (Beilage 1), einen Ausdruck der Homepage des Beklagten mit Stand 9. und 27.3.2000 sowie eine eidesstattliche Erklärung vom 27.3.2000 [...] vor.

Aufgrund der vorliegenden Bescheinigungsmittel und des bisherigen Akteninhaltes gilt folgender Sachverhalt als bescheinigt:

Der Beklagte hat bei der österreichischen Domain-Vergabefirma NIC.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., 5020 Salzburg, Jakob-Harringer-Straße 8, den Internet-Domain-Namen "bundesheer.at" registrieren lassen. Der Beklagte wurde dabei von der Klägerin nicht ermächtigt, die Bezeichnung "Bundesheer" als Domain zu verwenden.

Bei Anwahl der Adresse <http://www.bundesheer.at/> fand sich am 9.3.2000 noch kein Inhalt, sondern der Vermerk "coming soon" sowie "Die von Ihnen angewählte Domain befindet sich noch im Aufbau. Haben Sie bitte noch ein wenig Geduld".

Am 27.3. findet sich bei Anwahl der gegenständlichen Domain der Text "Hier finden Sie in Kürze die freie und unabhängige Plattform zum Thema "Neutralität und Bundesheer".

Darunter findet sich folgender Hinweis:

Diese Web-Seite wird nicht vom Bundesministerium für Landesverteidigung betrieben und hat in keinster Weise offiziellen Charakter. Die Internetpräsenz des BMfLV finden Sie unter <http://www.bmlv.gv.at> sowie darunter eine Info-e-mail Adresse.

Bis 27.3.2000 haben 1.213 Personen auf die Homepage des Beklagten zugegriffen. Eine Übertragung des Internet-Domain "bundesheer.at" an die Klägerin erfolgte durch den Beklagten bislang nicht. Über die entsprechende Aufforderung vom 16.3.2000 bat der Beklagte um eine Äußerungsfrist bis 30.4.2000.

Die Bezeichnung "Bundesheer" findet sich nicht nur in Art 79 Abs 1 B-VG, sondern unter anderem im Bundesgesetz vom 7. September 1955, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (Wehrgesetz, BGBl/181/1955).

Der bescheinigte Sachverhalt erfährt nachstehende rechtliche Würdigung:

Nach § 43 ABGB kann derjenige, der durch unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt wird, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen. § 43 ABGB schützt dabei nicht nur Familienname, sondern auch Decknamen, den Namen juristischer Personen, den Handelsnamen, den Namen politischer Parteien etc. (SZ 37/178, ÖBl 1983, 169 u.a.).

Der unbefugte Gebrauch besteht regelmäßig im Führen des Namens durch den Nichtberechtigten. Im gegenständlichen Fall steht der Beklagte in keiner Beziehung zum Österreichischen Bundesheer, sodass er zur Führung der Bezeichnung Bundesheer nicht berechtigt ist. Auch an der Qualifikation der Bezeichnung "Bundesheer" als Name besteht kein Zweifel. Die Bezeichnung gründet sich auf das Bundesgesetz vom 7. September 1955, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (Wehrgesetz). Nach der Wiederherstellung der Wehrhoheit der Republik Österreich aufgrund des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich einerseits und Österreich andererseits, BGBl 152/1955, wurde im Herbst 1955 das Österreichische Bundesheer aufgestellt. Die wesentlichen Gesetzeslage bildet wie erwähnt das Wehrgesetz 1955, welches am 7. September 1955 vom Nationalrat beschlossen, am 21. September 1955 im BGBl unter der Nr. 181 kundgemacht ist und mit 22. September 1955 in Kraft trat. Hierbei findet sich in § 1 Abs 2 des Wehrgesetzes 1955 die Formulierung, dass "das Bundesheer die bewaffnete Macht der Republik Österreich bildet". Ebenso findet sich die Bezeichnung "Bundesheer" in Art 79 Abs 1 des B-VG.

Die Bezeichnung Bundesheer ist somit der Name jenes Teilbereiches der Republik Österreich, die unter anderem für die Landesverteidigung verantwortlich zeichnet und unter Oberbefehl des Bundespräsidenten steht (Art 80 Abs 1 B-VG).

Durch die Registrierung des Domains "bundesheer.at" wird die Klägerin in ihrem ausschließlichen Recht zur Führung ihres Namens beeinträchtigt, zudem besteht eine Verwechslungsgefahr dahingehend, dass jene Personen, die auf diese Web-Site zugreifen, aufgrund der Domainbezeichnung den Eindruck erhalten müssen, eine offizielle Seite des Österreichischen Bundesheeres zu lesen. Damit entsteht aber der Anschein eines ideellen oder wirtschaftlichen Zusammenhanges des Beklagten mit der Klägerin der tatsächlich aber nicht besteht.